

Satzung
für das Zertifikat Grundlagen Ingenieurwissenschaften
(im Folgenden Hochschulzertifikat genannt)
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
Vom 07.07.2025

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 88 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Satzung	2
§ 2 Qualifikationsniveau, Studienziele, Zielgruppe.....	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Bewerbung, Termine.....	2
§ 5 Ausbildungsangebot	3
§ 6 Leistungspunkte	3
§ 7 Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats	3
§ 8 Sonstige Bestimmungen	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung dient der Ausfüllung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsniveau, Studienziele, Zielgruppe

- (1) Das Hochschulzertifikat ermöglicht den Teilnehmenden die Aneignung der für ihre berufliche Entwicklung erforderlichen Kompetenzen in den Aufgabenfeldern der Ingenieurwissenschaften in Hinblick auf Tätigkeiten in den Bereichen Energiesysteme und Energietechnik.
- (2) ¹Ziel des Hochschulzertifikats ist es, ingenieurwissenschaftliche Grundlagen in Kombination mit interdisziplinären Fachkenntnissen auf Basis wissenschaftlicher Methoden und Denkweisen zu vermitteln. ²Der thematische Schwerpunkt liegt auf den Bereichen Technik, Entwicklung und Anwendung, wobei insbesondere die Verbindung von Theorie und Praxis betont wird. ³Neben dem Fachwissen fördert das Zertifikatsprogramm auch die methodischen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmenden, um sie auf komplexe Aufgabenstellungen im ingenieurwissenschaftlichen Kontext vorzubereiten. ⁴Das Niveau des Hochschulzertifikates entspricht dem Niveau eines berufsbegleitenden Bachelorstudienganges.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit des Zertifikates beträgt zwei Semester. ²Das Zertifikat findet berufsbegleitend statt.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Zulassung zur Teilnahme am Hochschulzertifikat gelten gemäß Art. 88 Abs. 8 Satz 1 BayHIG dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Angewandte Ingenieurwissenschaften. ²Die Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten, insbesondere § 13 Abs. 1 Nr. 6 Immatrikulationssatzung THI.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung von Abschlüssen sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet im Zweifel die zuständige Prüfungskommission.
- (3) Bei Nichtzulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Bewerbung, Termine

- (1) ¹Die Teilnahme am Hochschulzertifikat kann zu jedem Semester, in dem es angeboten wird, begonnen werden. ²Der genaue Beginn wird rechtzeitig öffentlich von der Technischen Hochschule Ingolstadt bekanntgegeben.
- (2) Die Zulassung zum Hochschulzertifikat setzt das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Hochschulzertifikat einschließlich aller Anlagen entsprechend der

Immatrikulationssatzung THI sowie das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 voraus.

§ 5 Ausbildungsangebot

- (1) ¹Das Hochschulzertifikat wird berufsbegleitend angeboten. ²Struktur, Inhalte, die Zulassung der Bewerbenden und Prüfungen werden von der Technischen Hochschule festgelegt.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Zertifikatssatzung festgelegt.
- (3) ¹Die Regelungen werden für alle Module durch das Modulhandbuch ergänzt. ²Das Modulhandbuch wird von der Studienfakultät THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Das Modulhandbuch enthält, soweit nicht in dieser Satzung oder der Anlage dazu abschließend geregelt, insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Bezeichnung aller Module sowie die Stundenzahl, die Ziele und die Inhalte,
 2. die zeitliche Aufteilung aller Module,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen.
- (4) ¹Ein Anspruch auf Durchführung des Hochschulzertifikats bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmenden oder auf das Angebot einer bestimmten Anzahl an Teilnehmerplätzen besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

§ 6 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden im Rahmen des Weiterbildungszertifikats Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage.

§ 7 Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats

- (1) Das Hochschulzertifikat ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können einmal, ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung, wiederholt werden. ²Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ³Für diese Wiederholungsprüfung entstehen keine weiteren Kosten.
- (3) Über den Erwerb der Zusatzqualifikation wird ein Zertifikat gemäß dem in der Anlage 4 zur APO THI enthaltenen Muster erteilt.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit auf das Weiterbildungsangebot anwendbar und soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens die APO THI.
- (2) Es gelten die Immatrikulationsvoraussetzungen der Technischen Hochschule Ingolstadt.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 an dem vorliegenden Angebot teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 07.07.2025 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 14.07.2025

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 17.07.2025 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.07.2025 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.07.2025.